



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

24 Juni 2024
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
324-2024-0003799
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Sachstand Vorgehen gegen Mobbing und
Gewalt an Schulen“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024

Auskunft erteilt:
Herr Oppermann
Telefon 0211 5867-3686
Telefax 0211 5867-493686
martin.oppermann@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Sachstand Vorgehen
gegen Mobbing und Gewalt an Schulen“ für die Sitzung des Ausschus-
ses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

“Sachstand Vorgehen gegen Mobbing und Gewalt an Schulen”

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 26. Juni 2024

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung stellt sich gegen jede Form von Gewalt und setzt sich uneingeschränkt für eine lückenlose Aufklärung von gewalttätigen Vorkommnissen an Schulen ein. Dabei stellt sich der Fall von gewaltsamen Übergriffen an einer Dortmunder Schule in seiner Tiefe und aufgrund der erforderlichen multiperspektivischen Betrachtungsweise als sehr komplex dar. Im Sinne des Kindes- und Jugendschutzes ebenso wie der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes kann in dem vorliegenden Bericht nur abstrakt auf die Vorfälle eingegangen werden. Die über diesen Fall erfolgte Berichterstattung in den Medien spiegelt weder die pädagogische Arbeit, die an den betroffenen Schulen geleistet wird, noch die Verhaltensweisen der beteiligten Schülerinnen, Lehrkräfte sowie Schulleitungen wider.

In der gebotenen Abwägung wird dem parlamentarischen Informationsinteresse daher zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen mit diesen allgemeinen Angaben entsprochen.

An den Auseinandersetzungen waren Schülerinnen zweier nahe beieinanderliegenden Schulen beteiligt, wobei sich eine Schülerin in einer Hospitationsphase befand, um einen Schulwechsel vorzubereiten. Den Schulleitungen der beteiligten Schulen war hierbei nicht bekannt, dass ein großes Konfliktpotential in der Schülerschaft bestand, das auf gegenseitigen Beleidigungen in den sozialen Medien außerhalb der Einfluss-sphäre der Schule beruhte, die letztlich aber in körperlichen Auseinandersetzungen zum Teil auch in der Schule mündeten.

Bei jeder der tätlichen Auseinandersetzungen in der Schule haben die Lehrkräfte eingegriffen und noch Schlimmeres verhindern können. Auf alle beteiligten Schülerinnen wurde unmittelbar nach den Übergriffen erzieherisch eingewirkt und es fanden unmittelbar Teilkonferenzen für die beteiligten Schülerinnen statt, in denen Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen wurden.

Einbezogen sind nach dem Bericht der Schulleitung unterstützend die beiden Beratungslehrkräfte der Schule, die über die erforderliche Expertise auf Grundlage umfangreicher Zertifikatskurse verfügen. Nach den Auseinandersetzungen haben die Nachsorge und Betreuung der beteiligten Schülerinnen jeweils die Klassen- und die ausgebildeten Beratungslehrkräfte übernommen. Auch die Schulaufsicht hat, sobald sie hinreichend Kenntnis von den Ereignissen erhalten hatte, beratend unterstützt. Mittlerweile wurde veranlasst, dass die Schule durch die Schulpsychologische Beratungsstelle unterstützt und in der Entwicklung des Gewaltpräventionskonzeptes beraten wird.

Aufgrund der Vorfälle wurden entsprechend dem § 53 Absätze 2 und 3 SchulG NRW die folgenden erzieherischen Einwirkungen getroffen und folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen:

- Androhung der Entlassung
- Androhung der Entlassung mit ergänzenden erzieherischen Maßnahmen
- schriftlicher Verweis gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 SchulG NRW
- Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht zur Klärung des Sachverhalts bis zu den Teilkonferenzen
- Hausverbot für eine externe Person
- Additive Vereinbarungen zu unterschiedlichen pädagogischen Maßnahmen

Die Schule hat die erforderlichen und im Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen und die Schülerinnen regelmäßig durch persönliche Ansprachen der Schulleitung zu einem regelkonformen Verhalten angehalten. Es wurden für alle Beteiligten vertretbare Lösungen gefunden. Aufgrund der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Schülerinnen können weitere Details nicht mitgeteilt werden.

Der Fall wurde seitens des Ministeriums für Schule und Bildung mit den beteiligten Schulen und Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Bezirksregierung aufgearbeitet. Durch die Beteiligung mehrerer Schulen und aufgrund der Verknüpfung von außerschulischen Konflikten zwischen den Schülerinnen in den sozialen Medien ist der Fall sehr komplex. Die zuständige Bezirksregierung nimmt diese Vorfälle zum Anlass, das Vorgehen zur Meldung von Krisenereignissen in der Bezirksregierung nach Anregung durch den Schulischen Krisenbeauftragten des MSB zu evaluieren, weitere unterstützende Materialien und Formulare zu entwickeln und diese zur Verfügung zu stellen. So soll auch eine schnellere Information des schulischen Krisenmanagements des Ministeriums für Schule und Bildung gewährleistet werden.

Darüber hinaus legt das Ministerium für Schule und Bildung großen Wert darauf, dass der Notfallordner die Grundlage für jegliche Krisenentscheidung ist. Dieses soll zukünftig auch weiterhin einen stetigen Schwerpunkt auf Schulleitungsdienstbesprechungen in den Bezirksregierungen darstellen.